

2. Änderung

der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Kumhausen vom 11.03.2003

Die Gemeinde Kumhausen erlässt aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.03.2006 folgende 2. Änderung:

§ 1

§ 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt *neu gefasst*:

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. ***Gewählt sind die 7 Kandidaten mit den höchsten Stimmen-Zahlen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.*** Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 21.03.2006
Gemeinde Kumhausen

Nagl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk: Die Satzung wurde am 21.03.2006 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen, Hoheneckkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.03.2006 angeheftet u. am 28.04.2006 wieder abgenommen.

1. Änderung

der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Kumhausen vom 11.03.2003

Die Gemeinde Kumhausen erlässt aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.09.2005 folgende 1. Änderung:

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt *geändert*:

(3) Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und Verbandsunabhängig, um ihre Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, der Gemeindeverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können, mit dem Ziel, eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände anzustreben, um die *Seniorenarbeit* effektiver zu gestalten. Darüber hinaus soll sie die ältere Generation ermutigen, selbst aktiv am Leben teilzunehmen und ihre Fähigkeiten, etwa im sozialen Bereich, unter Beweis zu stellen.

§ 2 Buchstabe a wird wie folgt *neu gefasst*:

- (a) Je ein Vertreter
- der katholischen Pfarrgemeinderäte der Gemeinde Kumhausen
 - des Evangelischen Kirchenvorstandes für die Gemeinde Kumhausen

§ 2 Buchstabe d wird wie folgt *neu gefasst*:

(d) Alle Bürger der Gemeinde Kumhausen die das 55. Lebensjahr vollendet haben und persönlich bei der Delegiertenversammlung anwesend sind.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt *neu gefasst*:

(3) Die Gemeinde Kumhausen wird vor Einberufung einer Delegiertenversammlung eine Veröffentlichung in der Presse veranlassen.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt *neu gefasst*:

(1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Gemeinde Kumhausen einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Seniorenbeirates oder auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten, *gemäß Teil II § 2 Buchst. a-c*.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt *geändert*:

(3) Anträge, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind beim Seniorenbeirat oder bei der Gemeinde Kumhausen mindestens 5 Kalendertage vor der Versammlung einzubringen.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt *geändert*:

(1) In offener Abstimmung wird ein Wahlausschuss (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) bestellt, der die Wahl leitet. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidaten zu benennen. Die *benannten* Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt *geändert*:

(a) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt *neu gefasst*:

(2) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet im 3. Jahr nach Durchführung der Wahl anlässlich einer Delegiertenversammlung.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt *neu gefasst*:

(3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern gemäß Teil III § 8 Abs. 1 Buchst. a-d wählen die restlichen Mitglieder des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte gemäß Teil III § 8 Abs. 1 die Nachfolger.

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt *geändert*:

(4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder *dessen Stellvertreter* können durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses der Gemeinde Kumhausen als beratendes Mitglied geladen werden. Insbesondere bei der Behandlung von Aufgaben nach Teil III § 9 Abs. 1 u. 2 durch den Hauptausschuss.

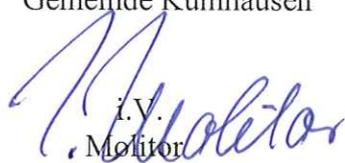
§ 10 Abs. 2 wird wie folgt *geändert*:

(2) Die erste Sitzung nach jeder Neuwahl wird von der Gemeinde Kumhausen einberufen. Alle weiteren Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen, mindestens jedoch *vierteljährlich*.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 14.09.2005
Gemeinde Kumhausen


i. V.
Molitor
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.09.2005 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, PR, OBGK, HGLK) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.09.2005 angeheftet und am 11.10.2005 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der LZ vom 16.09.2005, Seite 19, hingewiesen.

Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Kumhausen vom 11.03.2003

Die Gemeinde Kumhausen erlässt aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) In der Gemeinde Kumhausen besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bewohner der Gemeinde eine Seniorenvertretung, die sich aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat zusammensetzt.
- (2) Die Seniorenvertretung soll Sprachrohr der Senioren sein und durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange wahrnehmen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und Verbandsunabhängig, um ihre Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, der Gemeindeverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können, mit dem Ziel, eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände anzustreben, um die Altenarbeit effektiver zu gestalten. Darüber hinaus soll sie die ältere Generation ermutigen, selbst aktiv am Leben teilzunehmen und ihre Fähigkeiten, etwa im sozialen Bereich, unter Beweis zu stellen.
- (4) Mitglieder der Seniorenvertretung können nur Bürger der Gemeinde Kumhausen werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme gilt nur für Mitglieder nach Teil II § 2 (a-c).
- (5) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung und im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

Teil II

Delegiertenversammlung

§ 2 Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- (a) Je ein Vertreter
 - der katholischen Pfarrgemeinderäte der Gemeinde Kumhausen
 - des Evangelischen Kirchenvorstandes für die Gemeinde Kumhausen
 - des Evangelischen Bildungswerkes
 - des Christlichen Bildungswerkes
 - der Caritas
 - des Roten Kreuzes
 - der Arbeiterwohlfahrt
 - das Landshuter Institut
 - des VDK
- (b) Je ein Vertreter der Seniorenkreise der Gemeinde Kumhausen
- (c) Je ein Bewohner von Kumhausener Alten- u. Pflegeheime.
- (d) 10 Personen aus der Bevölkerung in der Reihenfolge der Meldung auf einen Aufruf in der Presse.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung kann Anregungen und Informationen an den Seniorenbeirat herantragen.
- (2) Sie wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat und dessen Ersatzleute.
- (3) Sie nimmt die Berichte des Seniorenbeirates entgegen.

§ 4 Berufung der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden vom Hauptausschuss der Gde. Kumhausen für die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (2) Für die unter § 2 a) bis c) aufgeführten Vertreter haben die genannten Einrichtungen das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Gemeinde Kumhausen wird vor der Berufung eine Veröffentlichung in der Presse veranlassen.

§ 5 Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Gemeinde Kumhausen einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Seniorenbeirates oder auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung leitet ein Vertreter der Gemeinde Kumhausen, in der Regel der Seniorenbeauftragte der Gemeinde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von 10 Kalendertagen zu erfolgen.
- (3) Anträge, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind beim Seniorenbeirat oder bei der Gemeinde Kumhausen mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung einzubringen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Wahlverfahren für die Wahl des Seniorenbeirates

- (1) In offener Abstimmung wird ein Wahlausschuss (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) bestellt, der die Wahl leitet. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidaten zu benennen. Die Benannten Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
- (2) Die Wahl erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Jeder Delegierte hat 9 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintrag der Namen seiner Kandidaten auf dem Stimmzettel.

- (3) Vergeben werden müssen mindestens 4 Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein Delegierter mehr als 9 Stimmen oder weniger als 4 Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- (4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. Gewählt sind die 9 Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Los.

Teil III Seniorenbeirat

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) a) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
b) Der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Kumhausen kann als Mitglied an den Sitzungen teilnehmen, verfügt jedoch über kein Stimmrecht. Die Altersbeschränkung nach § 1, Abs. 4 ist hier nicht zutreffend.
- (2) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) dem SchriftführerBei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten und vollzieht seine Beschlüsse. Im obliegt die Geschäftsführung, er übt in den Diensträumen das Hausrecht aus, in Sitzungen handhabt er die Ordnung und erteilt das Wort.
- (3) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wird ein Nachfolger gewählt.

- (4) Dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Sitzungsniederschriften und des anfallenden Schriftverkehrs.

§ 9 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Mitbürger zu vertreten. Ansprechpartner für den Gemeinderat, Seniorenbeauftragten, die Gemeindeverwaltung und Verbände zu sein, an Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen, aktiv mitzuwirken und die ratsuchenden älteren Bürger in Sprechstunden zu beraten. Der Seniorenbeirat nimmt auch Beschwerden und Anregungen älterer Mitbürger entgegen und leitet sie nach seiner Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen, und Stellungnahmen wahr. Er kann auf öffentlicher Ebene bei der Entscheidung altersspezifischer Fragen als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen einbringen. Ferner soll er Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis zwischen den Generationen beitragen, entwickeln.
- (3) Der Seniorenbeirat berichtet in der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Er hat deren Anregungen innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder der erste Stellvertreter können durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses der Gemeinde Kumhausen als beratendes Mitglied geladen werden. Insbesondere bei der Behandlung von Aufgaben nach Teil III § 9, Abs. 1 u. 2 durch den Hauptausschuss.

§ 10 Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen, die grundsätzlich öffentlich sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Die Ladung hat schriftlich – oder ausnahmsweise telefonisch – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 5 Werktagen zu erfolgen.
- (2) Die erste Sitzung nach jeder Neuwahl wird von der Gemeinde Kumhausen einberufen. Alle weiteren Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Wunsch

der Mehrheit der Mitglieder einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

- (3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind möglichst schriftlich, mindestens 3 Werktage vor der Sitzung, beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

§ 11 Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung

- (1) Der Vorsitzende kann über die Gemeindeverwaltung Einladungen zu Sitzungen u. Veranstaltungen versenden. Die Kosten werden aus Kap/Titel Seniorenarbeit bereitgestellt. Titelverwalter ist der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Kumhausen.
- (2) Der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Kumhausen unterstützt auf Wunsch des Vorstandes die Aktivitäten des Seniorenbeirates.
- (3) Die Gemeinde Kumhausen stellt einen geeigneten Sitzungs-/Besprechungsraum für die Sitzungen bzw. für Sprechstunden des Seniorenbeirates zur Verfügung.

Teil IV § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 13. März 2003
Gemeinde Kumhausen



N a g l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.03.03 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.03.03 angeheftet und am 09.04.2003 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 17.03.2003, Seite 19, hingewiesen.